

Über die ausschreibungsrechtlichen Fallstricke bei so genannten Leitfabrikaten

# Der Zusatz „oder gleichwertig“ reicht nicht

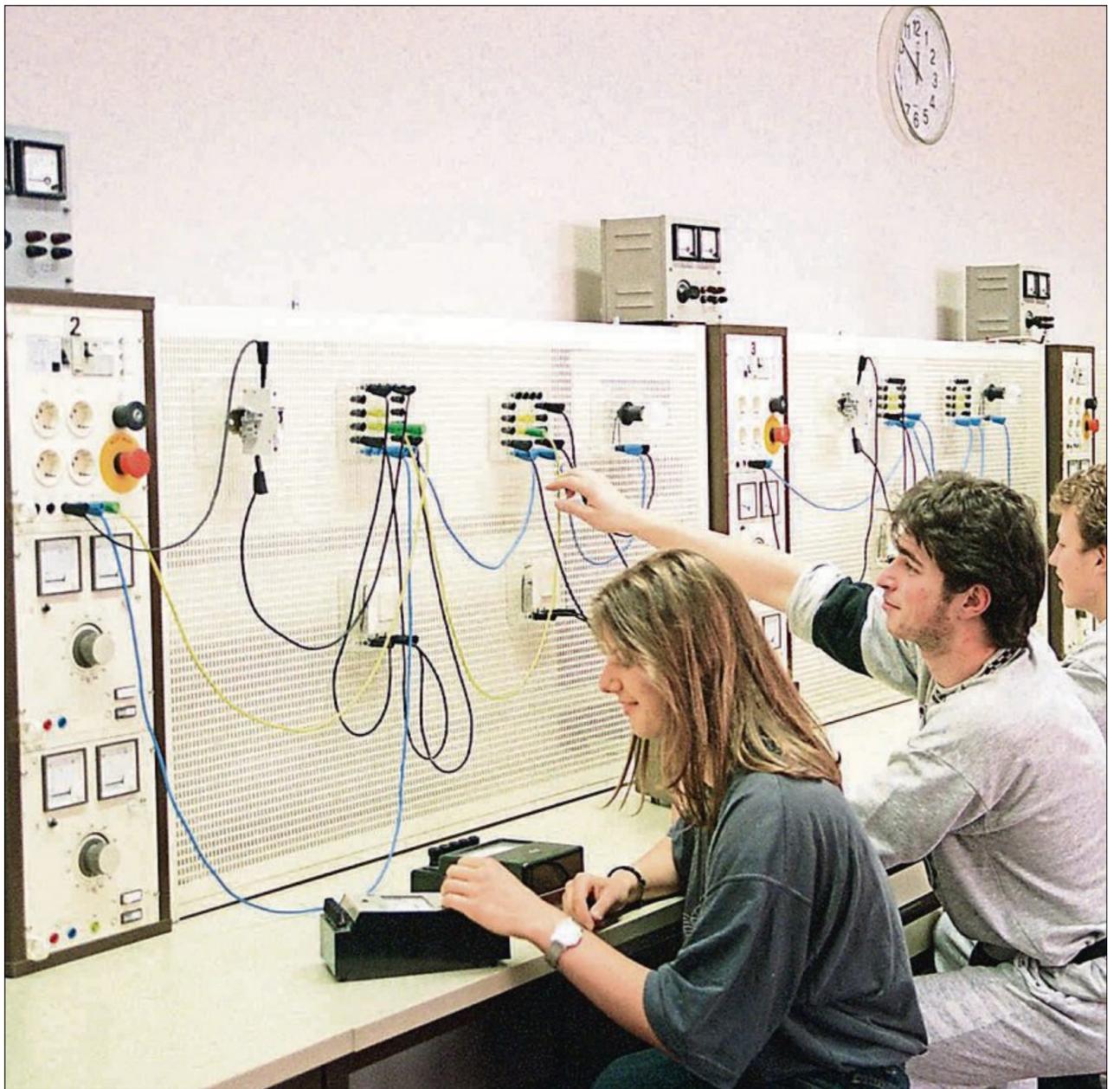
Ein Landkreis hat die Ausstattung einer Schule mit zwei Elektrolaboren europaweit ausgeschrieben. Im Leistungsverzeichnis (LV) war hierzu unter anderem ausgeführt: „Leitprodukt: Fa. XXX oder gleichwertig.“ Ein nicht berücksichtigter Bieter hat im Rahmen der Ausschreibung das Leitprodukt angeboten, während das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen ein vermeintlich gleichwertiges Produkt offeriert hat. Der nichtberücksichtigte Bieter hat daraufhin die Nachprüfung des Vergabeverfahrens beantragt und diesen unter anderem mit der fehlenden Gleichwertigkeit des vom Bestbieter angebotenen Produkts begründet.

## Auftragsgegenstand verständlich beschreiben

Die angerufene Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 29. Januar 2015, Az.: 1 VK 59/14) hat das Vergabeverfahren aufgehoben und den Landkreis verpflichtet, die Ausschreibung unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung zu wiederholen. Nach § 7 Abs. 8 Satz 2 VOB/A-EG (bzw. § 8 Abs. 7 Satz 2 VOL/A-EG) kann nur ausnahmsweise eine produkt- oder herstellerbezogene Ausschreibung ge-

lungsspielraum zu, so die Karlsruher Vergabekammer. Dieser Spielraum war nach Meinung der baden-württembergischen Nachprüfungsinstanz vorliegend zwar eingehalten, weil es sich bei dem ausgeschriebenen Produkt um anspruchsvolle Tischsysteme mit modularen Gerätesystemen für zwei Elektrolabore gehandelt hat, die hohe Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit stellen. Wird allerdings – wie hier – ein Markenname in zulässiger Weise verwendet, so sind solche Verweise gleichzeitig mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Die Angabe des Zusatzes „oder gleichwertig“ macht es im Einzelfall aber nicht entbehrlich, dass die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen Parameter festlegt, die erfüllt sein müssen, damit ein angebotenes Erzeugnis als gleichwertig eingeordnet werden kann. Dies gebietet bereits der Grundsatz der Chancengleichheit der Bieter, so die Vergabekammer Baden-Württemberg.

Vorliegend hat der öffentliche Auftraggeber es versäumt, solche Parameter festzulegen. Er hat zwar im LV das Leitprodukt detailliert beschrieben, ohne jedoch die Beschreibung Abweichungen toleriert und als gleichwertig betrachtet werden und welche



ANZEIGE



## VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

**RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg**  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)

rechtfertigt sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Frage, ob eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist, ein Beurteil-

Aspekte für die Vergabestelle so wesentlich sind, dass hiervon nicht abgewichen werden darf. Die Karlsruher Vergabekammer hält es mit dem Grundsatz der Chancengleichheit für unvereinbar, wenn ein Leitprodukt vorgegeben wird, das vollumfänglich zu beachten ist und deswegen die Hinzufügung des Zusatzes „oder

Bei der Ausstattung einer Schule mit zwei Elektrolaboren gab es im Rahmen der dazu durchgeführten europaweiten Ausschreibung Streit um ein Leitprodukt. FOTO DPA

gleichwertig“ quasi nur „auf dem Papier“ steht, sodass letztlich ein identisches Produkt angeboten werden muss.

Genausowenig darf ein öffentlicher Auftraggeber im Nachhinein die angebotenen Produkte ohne

detaillierte sachverständige Prüfung als gleichwertig akzeptieren, die sich in wesentlichen Ausstattungsmerkmalen vom Leitprodukt unterscheiden. Da vergleichbare Angebote bei der Ausschreibung eines Leitprodukts

mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ nur dann vorliegen, wenn die Vergabestelle von vornherein, das heißt bereits im LV klar und deutlich angibt, was sie als gleichwertig einstuft und was sie als eine wesentliche und unbedingt zu lie-

fernde Produkteigenschaft fordert, war die Ausschreibung aufzuheben.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

## 3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER [www.Staatsanzeiger-eServices.de](http://www.Staatsanzeiger-eServices.de)

### eVergabe

ÜBER 1800 VERGABESTELLEN

### eFormulare

AUF IHRER HOMEPAGE FÜR IHRE BÜRGER

### Kommunaldruck

DIE SPEZIAL-DRUCKEREI FÜR IHRE KOMMUNE



Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel: (+49) 89/290142-30  
E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)  
Web: [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)



**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG